



# Bekanntmachung

## 68. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossenen 68. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 13. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0018) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite [www.sbk.org](http://www.sbk.org) bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 13.12.2023

## **68. Nachtrag**

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 21.09.2023

### **Artikel I**

1.) Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a.) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche oder elektronische Willenserklärung gegenüber der SBK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung bei der SBK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

b.) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche oder elektronische Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der SBK.“

c.) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche oder elektronische Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw.

dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als zehn v. H. bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.“

d.) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der SBK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die SBK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.“

e.) Nr. 19, 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird,“

f.) Nr. 30 wird wie folgt gefasst:

„Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche oder elektronische Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich des Absatzes 31 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der SBK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der SBK folgenden übernächsten

Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.